

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1240

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2015.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres	5
1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede.....	5
1.3.1 Finanzlage	5
1.3.2 Steuerfussentwicklung	6
1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden	6
1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015.....	7
1.5.1 Ausgangslage	7
1.5.2 Steuerungsgrössen bei der Situation A	7
1.5.3 Steuerungsgrössen bei der Situation B	10
1.5.4 Finanzielle Übersicht je nach Situation	12
2. Verhältnis zur Planung	12
3. Antrag.....	13

Beilagen

1. Beschlussesentwurf
2. Voraussichtliche Beiträge und Abgaben der Einwohnergemeinden im direkten Finanzausgleich 2015 nach Situation A und B
3. Voraussichtliche Investitionsbeiträge 2015 nach Situation A und B
4. Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden
5. Entwicklung zentraler Steuerungsgrössen im Finanzausgleich Einwohnergemeinden
6. Steuerbezug Einwohnergemeinden 2012 bis 2014

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken.

Die Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden kann auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2012 wie folgt beurteilt werden: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 86,2 % (Vorjahr: 112,1) vermindert, und zwar bei einem höheren Gesamtabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 15 % (Vorjahr: 14,4 %). Der Selbstfinanzierungsgrad basiert auch auf tieferen Nettoinvestitionen pro Kopf von 469 Franken/Kopf (Vorjahr: 487 Franken). Das massgebende Staatsteueraufkommen/Kopf hat leicht zugenommen. Dieses stieg an auf 2'850 Franken (Vorjahr: 2'827 Franken). Der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegt im 5-Jahresvergleich 2008 - 2012 unter 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 86 Franken erhöht (Vorjahr: 18 Franken). Leicht vermindert hat sich der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 3,6 % (Vorjahr: 4 %). Wie im Vorjahr wies im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 13 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und 5'000 Franken (Vorjahr: 12). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2012 noch 10 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 6).

Die Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug beträgt unverändert 90 Punkte (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 150 %). Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2014 bei 118,2 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht erhöht (Vorjahr: 118,1 %).

Am 7. September 2010 hat der Regierungsrat die Hauptstudie zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs für die Einwohnergemeinden in Auftrag gegeben (RRB Nr. 2010/1598). Voraussetzung für diesen Schritt waren die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich, welche zwischen dem Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Kanton getroffen wurden. Es wurde vereinbart, dass der Kanton seinen Beitrag an den direkten Finanzausgleich während der Dauer der Revision für vier Jahre von 7,5 Mio. Franken auf 22,5 Mio. Franken erhöht. Die Regelung wurde auf die Jahre 2011 bis 2014 befristet mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um 1 Jahr (2015), sofern die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes nicht per 1. Januar 2015 erfolgt, aber ein erfolgreicher Abschluss des Reformvorhabens für einen neuen Finanzausgleich absehbar wäre. Diese Gesetzgebung (§ 98^{bis}) zur Übergangsfinanzierung wurde vom Kantonsrat am 23. Juni 2010 beschlossen.

Am 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat der Gesetzesvorlage für einen neuen Finanz- und Lastenausgleich (FILAG EG) mit 75:20 Stimmen zugestimmt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Damit der Ergreifung des Referendums zu rechnen ist, ergeben sich aus heutiger Sicht und mit Blick auf den Vollzug des Finanzausgleichs 2015 folgende zwei mögliche Situationen (Szenarien): Das neue Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich wird planmässig auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und vollzogen. In diesem Fall wird die Übergangsfinanzierung auf der Grundlage von § 98^{bis} FAG einmalig um ein Jahr verlängert (Situation A). Das andere Szenario ist, dass der Stimmbürger anlässlich einer Volksabstimmung im zweiten Halbjahr 2014 die Revision des Finanzausgleichs verwirft. Somit ist der direkte Finanzausgleich ab dem Jahr 2015 wieder ohne Übergangsfinanzierung zu vollziehen (Situation B).

Die Steuerungsgrössen werden daher für beide Situationen (A und B) vom Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt: Bei Eintreten der Situation A wird das Volumen von 30 Mio. Franken und der Kreis der beitragsberechtigten Gemeinden analog der Jahre 2011 bis 2014 für ein weiteres Jahre fortgeführt. Das heisst, dass die maximal zulässige Gewichtung (70 %) der Ressour-

cenkomponente (Steuerkraft) ausgeschöpft wird und es können über 70 Gemeinden oder 62 % aller Gemeinden mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichstopf rechnen können. 41 Einwohnergemeinden werden zu einer Abgabe verpflichtet, vier Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge. Für 52 Gemeinden oder gut 43 % aller Gemeinden erfolgt so eine Ausgleichswirkung von 5 bis 50 Prozent der einfachen Staatssteuer.

Sofern die Situation B eintritt, wird das Ausgleichsvolumen, die Gewichtung der Steuerkraft sowie die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden auf den Stand des Jahres vor der Einführung der Übergangsfinanzierung, respektive vor Beginn der Arbeiten zur NFA SO zurückgestellt (Jahr 2010). Das bedeutet einerseits, dass das Ausgleichsvolumen auf rund 15 Mio. Franken zurückgeführt wird und sich die Abgabe der finanzstarken Gemeinden und des Kantons somit wieder paritätisch auf je 7,5 Mio. Franken beläuft. Andererseits wird die Gewichtung der Steuerkraft bei allen Gemeinden, ausser den Städten, wieder gleich hoch angesetzt wie der Steuerbedarf, also zu 50 %. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf ebenfalls wie im Jahr 2010 gemäss gesetzlichem Maximum zu 55 % und die Steuerkraft zu 45 % gewichtet. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden beträgt somit 42 (Vorjahr 72 Gemeinden). 75 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 47) werden zu einer Abgabe verpflichtet, drei Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge. Für 33 Gemeinden oder 43 % der Gemeinden resultiert bei der Situation B eine Ausgleichswirkung von 5 bis 39 Prozent der einfachen Staatssteuer.

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2015.

1. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden 2015

1.1 Ausgangslage

Die Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich sind jährlich neu zu bestimmen. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig, welche die Wirkungsweise des Finanzausgleichs wesentlich lenken (§§ 5, 14, 16, 35 und 77 Finanzausgleichsgesetz FAG).

1.2 Steuerungsgrössen im Finanzausgleich des laufenden Jahres

Für das laufende Jahr gelten die Steuerungsgrössen (RG 124/2013 vom 28. August 2013):

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,30	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,70		Auf FIO_{max}	198,338
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,35	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,65		Auf FIU_{min}	106,347
Verstärkungsfaktor (v)	1,10			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	111			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	121			

Tabelle 1: Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2014

Die Gewichtung der Finanzkraftkomponenten (Steuerkraft und Steuerbedarf) für die drei Städte entsprach den im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Minimalgewichten.

1.3 Finanzlage und Verringerung Finanzkraftunterschiede

1.3.1 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der Solothurner Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2012 wie folgt beurteilt: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 86,2 % (Vorjahr: 112,1 %) vermindert, und zwar bei einem etwas höheren Gesamtabreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 15 % (Vorjahr: 14,4 %). Der Selbstfinanzierungsgrad basiert auf tieferen Nettoinvestitionen von 469 Franken/Kopf (Vorjahr: 487 Franken). Das massgebende Staatsteueraufkommen pro Kopf hat sich erhöht. Dieses stieg auf 2'850 Franken¹. (Vorjahr: 2'827 Franken). Der Selbstfinanzierungsgrad der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegt im 5-Jahresvergleich 2008 - 2012 unter 100 %. Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich auf 86 Franken erhöht (Vorjahr: 18 Franken). Leicht vermindert hat sich der Anteil der Belastung aus Kapitalfolgekosten auf 3,16 % (Vorjahr: 4,0 %). Wie im Vorjahr wies im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung von über 5'000 Franken je Einwohner/in aus. Bei 13 Gemeinden liegt die Nettoverschuldung zwischen 3'000 Franken und

¹ Zweijahresdurchschnitt

5'000 Franken (Vorjahr: 12). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2012 noch 10 Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 6).

1.3.2 Steuereffizienzentwicklung

Die Wirkung der Verringerung der Finanzkraftunterschiede kann an der Spanne der Steuerfüsse zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerbezug erkannt werden. Der Unterschied liegt unverändert bei 90 Punkten. Die Gemeinde Holderbank musste den Steuerfuss für das Jahr 2014 auf 150 % erhöhen (tiefster Steuerfuss 60 %, höchster Steuerfuss 150 %). Der Steuerfuss für natürliche Personen liegt im Jahr 2014 bei 118,2 % (einfaches Mittel) und hat sich leicht erhöht (Vorjahr: 118,1 %). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Gemeinden, welche ihre Steuerfüsse anheben mussten auf 17 Gemeinden (Vorjahr: 12 Gemeinden). Andererseits haben für das laufende Jahr 13 Gemeinden (Vorjahr: 7) den Steuerfuss gesenkt.

1.4 Entwicklung des Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden

Gemäss § 32 FAG soll der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

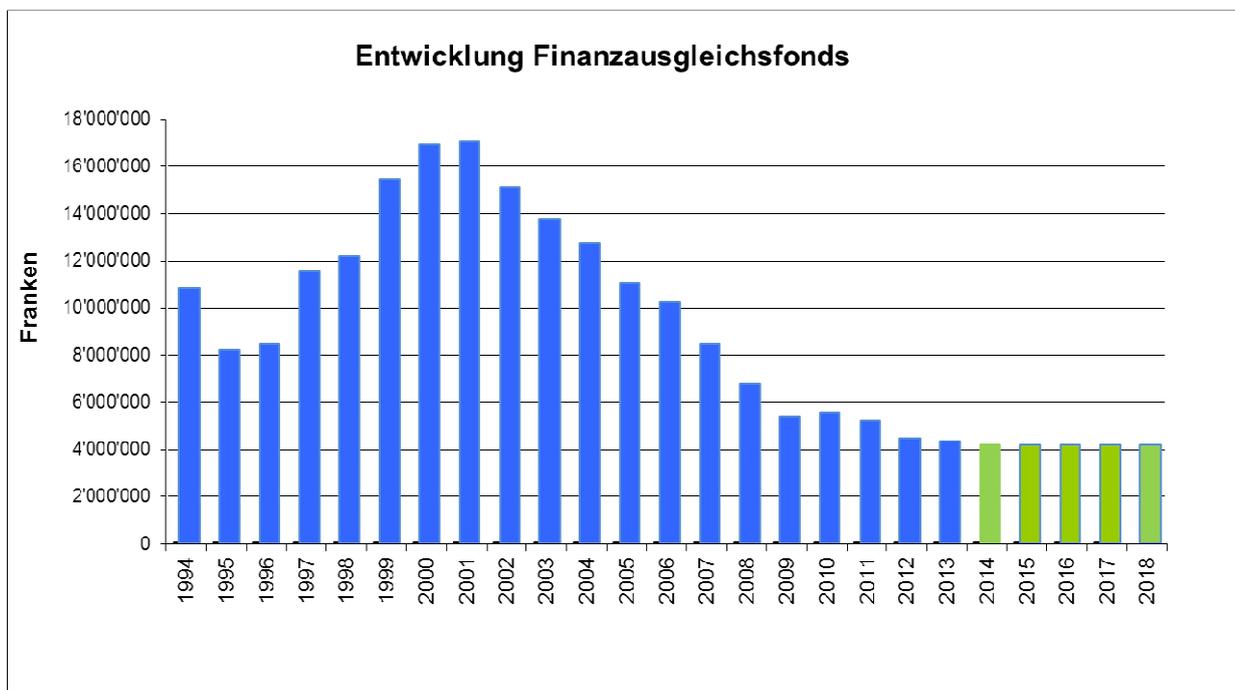


Abbildung 1: Bestand des Finanzausgleichsfonds am 31.12. des betreffenden Jahres

Der Fondsbestand soll gemäss § 32 FAG nicht mehr als 8,5 Mio. Franken betragen. Diese maximale Fondsgrenze ist klar unterschritten. Der Fondsbestand wird per Ende 2014 voraussichtlich 4,2 Mio. Franken betragen (Beilage 4). Für das Jahr 2015 ist keine weitere Fondsabnahme geplant. Bis Ende 2015 würde so ein Fondsbestand von 4,2 Mio. Franken verbleiben.

1.5 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2015

1.5.1 Ausgangslage

Am 7. September 2010 hat der Regierungsrat die Hauptstudie zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden in Auftrag gegeben (RRB Nr. 2010/1598). Voraussetzung für diesen Schritt waren die Beschlüsse zur Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich, welche zwischen dem Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Kanton getroffen wurden. Es wurde vereinbart, dass der Kanton seinen Beitrag an den direkten Finanzausgleich - während der Dauer der Revision zum neuen Finanzausgleich - für vier Jahre von 7,5 Mio. Franken auf 22,5 Mio. Franken erhöht. Die Regelung wurde auf die Jahre 2011 bis 2014 befristet mit Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein Jahr (2015), sofern die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes nicht per 1. Januar 2015 erfolgen kann, aber ein erfolgreicher Abschluss des Reformvorhabens für einen neuen Finanzausgleich absehbar wäre. Diese Gesetzgebung (§ 98^{bis}) zur Übergangsfinanzierung wurde vom Kantonsrat am 23. Juni 2010 einstimmig genehmigt (RRB Nr. 2010/892 vom 18.05.2010).

Am 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat der Gesetzesvorlage für einen neuen Finanz- und Lastenausgleich (FILAG EG) mit 75:20 Stimmen zugestimmt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft bis 22. August 2014. Da mit der Ergreifung des Referendums zu rechnen ist, ergeben sich aus heutiger Sicht und mit Blick auf den Vollzug des Finanzausgleichs 2015 folgende zwei mögliche Situationen (Szenarien).

Situation A: Das neue Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich wird - allenfalls nach zustimmendem Beschluss des Volkes - planmässig auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und vollzogen. Auf der Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses dieses Reformprojektes wird die Übergangsfinanzierung auf der Grundlage von § 98^{bis} Abs. 2 FAG (BGS 131.721) einmalig um ein Jahr verlängert.

Situation B: Das Referendum wird ergriffen und der Stimmbürger verwirft anlässlich einer Volksabstimmung im zweiten Halbjahr 2014 die Revision des Finanzausgleichs, d. h. der neue Finanz- und Lastenausgleich würde nicht umgesetzt. Somit ist der direkte Finanzausgleich auf der Grundlage der Beschlussfassung des Kantonsrates vom 23. Juni 2010 zum § 98^{bis} ab dem Jahr 2015 wieder ohne Übergangsfinanzierung zu vollziehen.

Aufgrund dieser beiden Situationen hat die Finanzausgleichskommission an ihrer Sitzung vom 10. Juni 2014 zu folgenden Steuerungsgrössen zustimmend Stellung genommen.

1.5.2 Steuerungsgrössen bei der Situation A

- Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Die in der geltenden Gesetzgebung maximal zulässige Gewichtung der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) wird wie in den Jahren 2011 bis 2014 ausgeschöpft. Das heisst, dass bei allen Gemeinden, ausser den Städten, die Steuerkraft zu 70 % und der Steuerbedarf zu 30 % gewichtet wird. Bei den drei Städten ist die Steuerkraft gemäss gesetzlichem Maximum zu 65 % und der Steuerbedarf zu 35 % zu gewichten. Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 84'300 Franken.

- Festlegung Grenzindex

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, wird gemäss Eckwert zur Übergangsfinanzierung auf 111 Indexpunkte (unverändert) festgelegt. Damit erhalten im 2015 jene Gemeinden Beiträge aus dem "Finanzausgleichstopf", deren Finanzkraft bei 112 Finanzausgleichsindexpunkten

oder höher liegt. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden beträgt so 75, (Vorjahr 72 Gemeinden) oder 62 % der Gemeinden. 41 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 47) werden zu einer Abgabe verpflichtet, vier Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge.

– Verstärkungsfaktor

Der Verstärkungsfaktor bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Antrag des Regierungsrates sieht unverändert zum Vorjahr eine Multiplikation der Beiträge mit dem Mindestfaktor von 1,10 vor. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von rund 2,7 Mio. Franken.

– Ausgleichsvolumen

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich im Jahr 2015 unverändert auf rund 30 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) 29,2 Mio. Franken (Vorjahr: 29 Mio. Franken) betragen. Auf der Grundlage von § 33 Finanzausgleichsgesetz beläuft sich die Abgabe der finanzstarken Gemeinden und des Kantons auf je 7,5 Mio. Franken (paritätische Finanzierung). Der zusätzliche Kantonsbeitrag von 15 Mio. Franken wird aufgrund der befristet gültigen Bestimmung nach § 98^{bis} Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz letztmals bereitgestellt. So zahlt der Kanton 22,5 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Für 52 Gemeinden oder 43 % der Gemeinden resultiert so eine substantielle Ausgleichswirkung von 5 bis 50 Prozent der einfachen Staatssteuer¹.

– Fonds

Es sind aufgrund des tiefen Fondsbestandes keine Entnahmen aus dem Fonds geplant. Die Fondsmittel sollen zur Finanzierung von Besitzstandsregelungen im Finanzausgleich bei künftigen Zusammenschlüssen unter Gemeinden verwendet werden (§ 30^{bis} und 30^{ter} FAG, BGS 131.71).

– Entlastungs-/Belastungswirkung

Die maximale Entlastung soll von 345 (FI_{\max}) auf 206.686 (FIO_{\max}) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 (FI_{\min}) auf 106,358 (FIU_{\min}) Indexpunkte festgelegt werden.

– Volumen für Investitionsbeiträge

Für das Jahr 2015 wird mit einem Zahlungsbedarf von 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,30 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge an Schulbauten gerechnet. Für das Jahr 2015 soll der Grenzindex auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz auf 121 Indexpunkten (GIIB) unverändert belassen werden. Damit wird das Ziel verfolgt, möglichst eine hohe Summe als zweckfreie Mittel gewähren zu können. Insgesamt sind so 21 Gemeinden (Vorjahr: 21) für solche Investitionsvorhaben anspruchsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragssatz beläuft sich im Jahr 2015 auf 10,4 % und der höchste auf 24.4 %.

– Besondere Beiträge bei Zusammenschlüssen

Im Jahr 2015 profitiert die Gemeinde Aeschi erstmals von der 6-jährigen Besitzstandswahrung aufgrund der Fusion mit der Gemeinde Steinhof. Der Ausgleichsbeitrag beläuft sich für das Jahr 2015 auf 38'700 Franken. Die Einwohnergemeinde Riedholz die per 1. Januar 2011 mit Niederwil fusioniert hat, kommt in den Genuss eines besonderen Beitrages von 148'100 Franken. Die Gemeinde Messen ist aufgrund der Fusion zwischen vier Gemeinden anspruchsberechtigt. Der Beitrag aus dem Finanzausgleichstopf beträgt für das neue Messen 57'100 Franken.

¹ in % des einfachen Staatssteueraufkommens (Datenbasis 2011/2012).

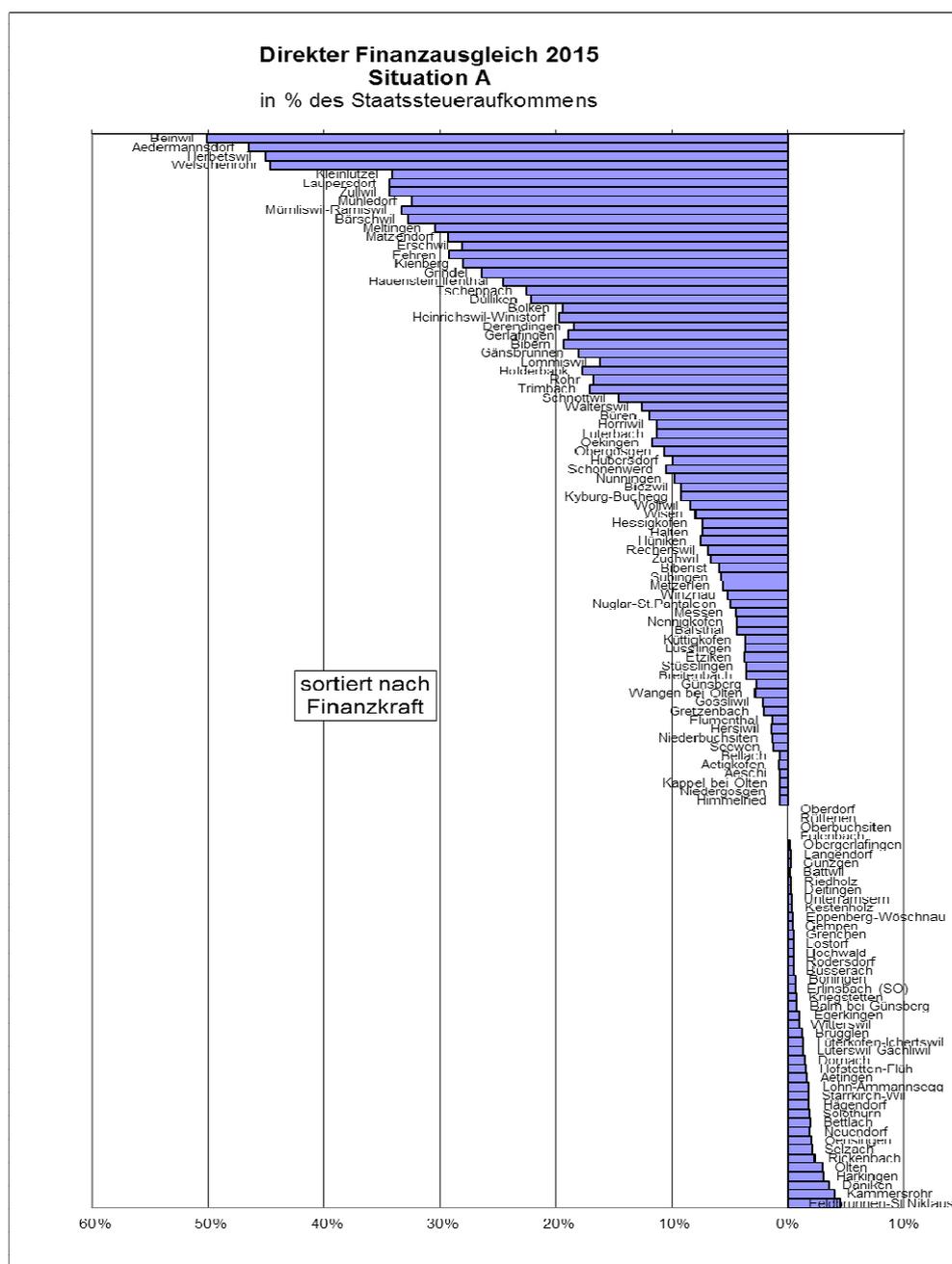


Abbildung 2: Wirkung direkter Finanzausgleich 2015 nach Gemeinden bei Situation A

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrößen 2015 bei der Situation A:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,30	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345	
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,70		Auf FIO_{max}	206,686	
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,35		Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,65			Auf FIU_{min}	106,358
Verstärkungsfaktor (v)	1,10				
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	111				
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	121				

Tabelle 2: Steuerungsgrößen im Finanzausgleich 2015 bei Situation A

1.5.3 Steuerungsgrössen bei der Situation B

– Gewichtung Steuerkraft/Steuerbedarf

Die Gewichtung der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) wird bei Eintreten der Situation B auf den Stand des Jahres vor der Einführung der Übergangsfinanzierung respektive vor Beginn der Arbeiten zur NFA SO zurückgestellt (Jahr 2010). Das heisst, dass bei allen Gemeinden, ausser den Städten, die Steuerkraft wieder gleich hoch gewichtet wird wie der Steuerbedarf, also zu 50 %. Bei den drei Städten wird der Steuerbedarf ebenfalls wie im Jahr 2010 zu 55 % und die Steuerkraft zu 45 % gewichtet. Rechnerisch ergibt sich so für die drei Städte eine Reduktion ihrer Abgaben um 54'400 Franken.

– Festlegung Grenzindex

Der Grenzindex, welcher die beitragsberechtigten von den abgabepflichtigen Einwohnergemeinden trennt, wird gemäss der Verteilsituation des Jahres 2010 auf 123 Punkte angehoben, so dass bei substanziell deutlich weniger zur Verfügung stehenden Mittel (15 Mio. Franken statt 30 Mio. Franken für das Drittel der finanzkraftschwächsten Gemeinden Beiträge aus dem Finanzausgleich zielgerichtet und zweckmässig ausgerichtet werden können. Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden beträgt 42 (Vorjahr 72 Gemeinden). 75 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 47) werden zu einer Abgabe verpflichtet, drei Gemeinden leisten keine Abgabe und erhalten keine Beiträge.

– Verstärkungsfaktor

Der Verstärkungsfaktor bewirkt eine Multiplikation der Beiträge der beitragsberechtigten Gemeinden. Der Faktor betrug bereits im Jahr 2010 1,10, womit sich keine Anpassung ergibt. Dies entspricht einem Verstärkungsvolumen von rund 1,3 Mio. Franken.

– Ausgleichsvolumen

Das Ausgleichsvolumen beläuft sich gemäss Ausführungen unter Ziffer 1.5.1 bei Eintreten der Situation B wie im Jahr 2010 auf rund 15 Mio. Franken, wobei die zweckfreien Mittel (ohne Investitionsbeiträge und Besondere Beiträge) 14,0 Mio. Franken (Vorjahr: 29 Mio. Franken) betragen. Auf der Grundlage von § 33 Finanzausgleichsgesetz beläuft sich die Abgabe der finanzstarken Gemeinden und des Kantons somit wieder paritätisch auf je 7,5 Mio. Franken. Für 33 Gemeinden oder 43 % der Gemeinden resultiert damit eine Ausgleichswirkung von 5 bis 39 Prozent der einfachen Staatssteuer.¹

– Fonds

Auch bei der Situation sind keine Entnahmen aus dem Fonds geplant. Diese Fondsmittel sollen auch in diesem Fall zur Finanzierung von Besitzstandsregelungen im Finanzausgleich bei künftigen Zusammenschlüssen unter Gemeinden verwendet werden (§ 30^{bis} und 30^{ter} FAG, BGS 131.71).

– Entlastungs-/Belastungswirkung

Die maximale Entlastung soll von 345 (FI_{max}) auf 208.672 (FIO_{max}) Indexpunkte und die maximale Belastung von 106 (FI_{min}) auf 106,832 (FIU_{min}) Indexpunkte festgelegt werden.

– Volumen für Investitionsbeiträge

Für das Jahr 2015 wird mit einem Zahlungsbedarf von pauschal 0,34 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken) für Investitionsbeiträge an Schulbauten gerechnet. Bei Eintreten der Situation B wird der Grenzindex für das Investitionsbeitragswesen wie im Jahr 2010 auf 123 Indexpunkte festgelegt. Insgesamt sind so 24 Gemeinden (Vorjahr: 21) für

¹ in % des einfachen Staatssteueraufkommens (Datenbasis 2011/2012).

solche Investitionsvorhaben anspruchsberechtigt. Der niedrigste Investitionsbeitragsatz beläuft sich im Jahr 2015 auf 10,2 % und der höchste auf 26.3 %.

– Besondere Beiträge bei Zusammenschlüssen

Im Jahr 2015 profitiert die Gemeinde Aeschi erstmals von der 6-jährigen Besitzstandswahrung aufgrund der Fusion mit der Gemeinde Steinhof. Der Ausgleichsbeitrag beläuft sich für das Jahr 2015 auf 77'100 Franken. Die Einwohnergemeinde Riedholz die per 1. Januar 2011 mit Niederwil fusioniert hat, kommt in den Genuss eines besonderen Beitrages von 172'000 Franken. Die Gemeinde Messen ist aufgrund der Fusion zwischen vier Gemeinden anspruchsberechtigt. Der Beitrag aus dem Finanzausgleichstopf beträgt für das neue Messen 215'800 Franken.

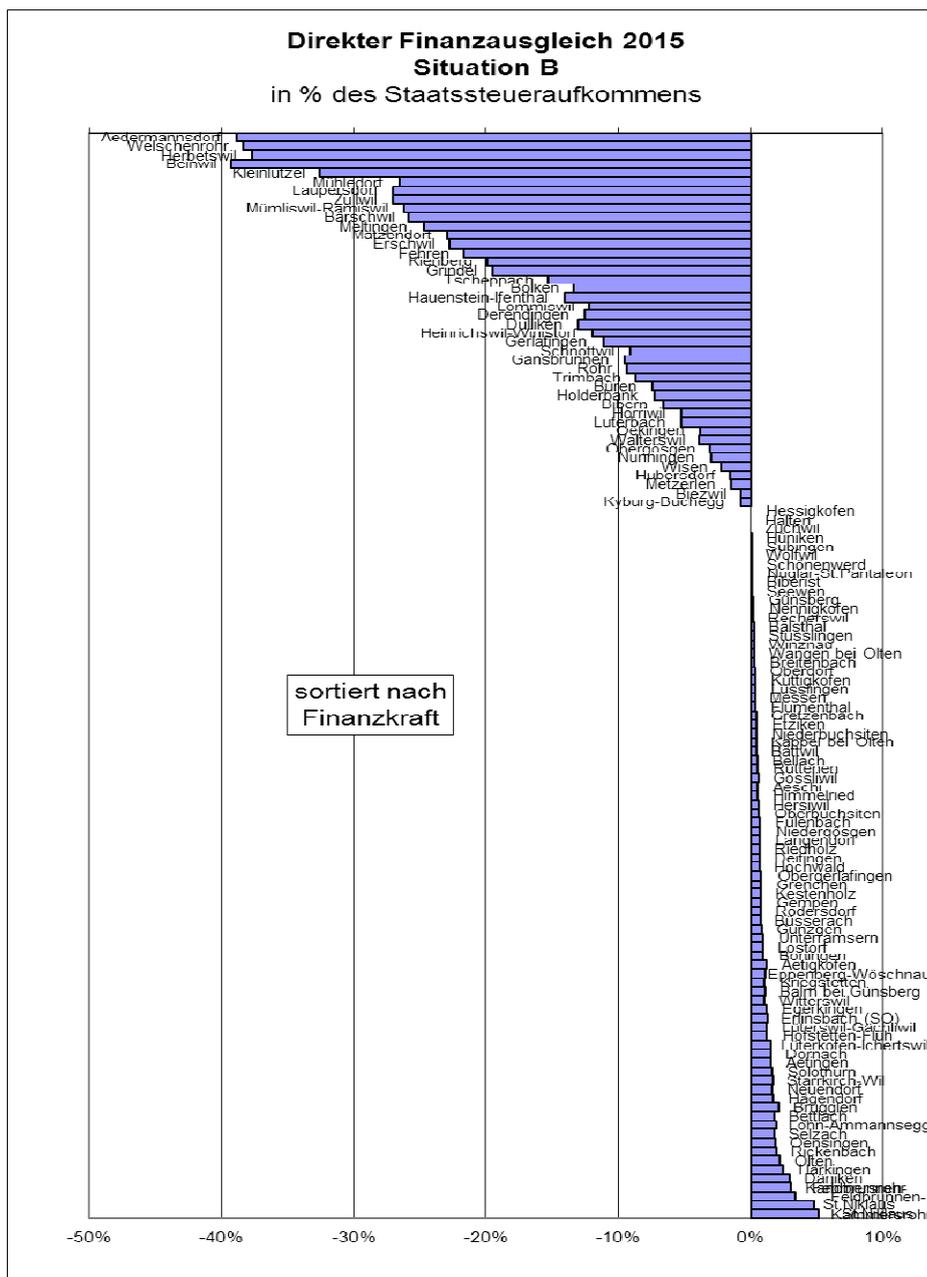


Abbildung 3: Wirkung direkter Finanzausgleich 2015 nach Gemeinden bei Situation B

Zusammenfassend ergeben sich folgende Steuerungsgrössen 2015 bei Situation B:

Gewicht Steuerbedarf Gemeinden (g_{1E})	0,50	Maximale Entlastung	Von FI_{max}	345
Gewicht Steuerkraft Gemeinden (g_{2E})	0,50		Auf FIO_{max}	208,672
Gewicht Steuerbedarf Städte (g_{1S})	0,55	Maximale Belastung	Von FI_{min}	106
Gewicht Steuerkraft Städte (g_{2S})	0,45		Auf FIU_{min}	106,832
Verstärkungsfaktor (v)	1,10			
Grenzindex ordentlicher Finanzausgleich (GI)	123			
Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB)	123			

Tabelle 3: Steuerungsgrössen im Finanzausgleich 2015, Situation B

1.5.4 Finanzielle Übersicht je nach Situation

Diese Steuerungsgrössen ergeben folgende finanzielle Übersicht:

Rubrik		Situation A	Situation B
Abgabe Einwohnergemeinden	Fr.	7'508'000	7'510'800
Abgabe Kanton	Fr.	22'500'000	7'510'800
Total Ertrag	Fr.	30'008'000	15'021'600
Beiträge an Einwohnergemeinden	Fr.	29'221'500	14'015'700
Investitionsbeiträge	Fr.	300'000	340'000
Besondere Beiträge/Ausgleich Schlechterstellung	Fr.	246'500	465'900
Verwaltungskosten	Fr.	240'000	200'000
Total Aufwand	Fr.	30'008'000	15'021'600
Entnahme Fonds Finanzausgleich	Fr.	0	0

2. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum Voranschlag 2015.

3. Antrag

In Übereinstimmung mit der Finanzausgleichskommission beantragen wir Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und für den Fall der Inkraftsetzung des Neuen Finanzausgleichs die unter Ziffer 1.5.2 Tabelle 2 (Situation A) und für den Fall der Ablehnung eines Neuen Finanzausgleichs die unter Ziffer 1.5.3, Tabelle 3 (Situation B) vorgeschlagenen Steuerungsgrössen für den Vollzug des Finanzausgleichs der Einwohnergemeinden im Jahr 2015 zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Finanzausgleichskommission (6, Versand durch AGEM , Abteilung Gemeindefinanzen)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 128, 4528 Zuchwil
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS